



Geschäftsordnung für das LAG-Entscheidungsgremium „Lenkungsausschuss“ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens im Rahmen von Leader

Beschlossene Fassung der Mitgliederversammlung am 21.06.2022

Präambel

Die Lokale Aktionsgruppe verfügt gemäß VO (EU) 2021/1060 Art. 31-34 nach ihrer Anerkennung über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer lokalen Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine Leader-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer ordnungsgemäßen Auswahlentscheidung an die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zur Projektauswahl gebunden. Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere:

- hat sie eine Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie vorzunehmen.
- hat sie für die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu sorgen.
- ist der Ausschluss von Interessenskonflikten von Mitgliedern des Lenkungsausschusses bei jeder Projektauswahlentscheidung sicherzustellen und zu dokumentieren.
- ist sicherzustellen, dass sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums als auch bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung sowie allen weiteren Entscheidungen zur LES-Umsetzung keine Interessensgruppe die Auswahlentscheidung kontrolliert, d.h. über mehr als 49% der Stimmanteile verfügt.
- hat sie durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung der Entwicklungsstrategie zu überwachen und zu steuern.

Diese Geschäftsordnung gilt für das Entscheidungsgremium (Lenkungsausschuss) nach § 9 der Satzung der LAG Bad Tölz-Wolfratshausen. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Lenkungsausschusses. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes nach § 8 der Satzung bleibt davon unberührt.

§ 1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, Erlass, Änderung und Wirksamkeit

1. Diese Geschäftsordnung gilt für die Durchführung des Projektauswahlverfahrens, die Durchführung von Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie sowie für die von der Mitgliederversammlung auf den Lenkungsausschuss übertragenen Befugnisse für Entscheidungen über die LES-Umsetzung.
2. Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden Leader-Förderperiode. Bei Änderungen ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.
3. Diese Geschäftsordnung wird nach Beschluss des Lenkungsausschusses rechtswirksam und kann durch den Lenkungsausschuss geändert werden.



§ 2 Einladung zur Sitzung/Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren/ Information der Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
2. Zur Sitzung des Entscheidungsgremiums wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich oder in elektronischer Form geladen.
3. Mit der Einladung zur Sitzung / der Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, sowie ausreichende Vorabinformationen (z.B. Projektskizzen) zu den einzelnen Projekten.
4. Vor der Sitzung des Entscheidungsgremiums / der Abstimmung im Umlaufverfahren wird der Termin mit Angabe der Tagesordnung und Nennung der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, von der LAG öffentlich über ihre Website bekanntgegeben.

§ 3 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung des Entscheidungsgremiums wird vom Vorstand erstellt und enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 - Projekte, über die Beschluss gefasst werden soll
 - Projekte, über die Beschluss für ein nachfolgendes Umlaufverfahren gefasst werden soll.
2. Die Tagesordnung kann mit einstimmigem Beschluss des Lenkungsausschusses geändert werden.
3. Zur Durchführung von Kontroll- und Evaluierungs- und Steuerungstätigkeiten bzw. der Ausübung der von der Mitgliederversammlung auf den Lenkungsausschuss übertragenen Befugnisse zur LES-Änderung ist die Tagesordnung bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich um folgende Tagesordnungspunkte zu erweitern:
 - Monitoring / Umsetzungsstand
 - Ggf. Evaluierung der Entwicklungsstrategie
 - Ggf. Entscheidungen zur LES-Umsetzung.

§ 4 Abstimmungsverfahren

Die Auswahlbeschlüsse können nach folgendem Verfahren herbeigeführt werden:

1. persönliche Abstimmung in der Sitzung des Entscheidungsgremiums, dieses kann auch im online-Format durchgeführt werden.
2. schriftliche Abstimmung des Entscheidungsgremiums im Umlaufverfahren. Die schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren sollte nur in Ausnahmefällen, z.B. bei besonderer Dringlichkeit des Projektes oder erheblichen Abweichungen bei bereits beschlossenen Projekten vorgenommen werden.
3. die Abstimmung im Umlaufverfahren darf nur erfolgen, wenn das Projekt in einer vorherigen Sitzung des Entscheidungsgremiums besprochen wurde und das Entscheidungsgremium



einer Entscheidung im Umlaufverfahren zugestimmt hat.

§ 5 Beschlussfähigkeit/Ausschluss von der Entscheidung bei persönlicher Beteiligung

1. Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums sind grundsätzlich öffentlich. Für schutzwürdige Belange von Projektträgern ist ein nicht-öffentlicher Teil vorgesehen.
2. Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der Mitglieder anwesend sind. Darüber hinaus ist es bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung erforderlich, dass bei der Bewertung und Beschlussfassung zu jedem Projekt bei den stimmberechtigten Mitgliedern weder der öffentliche Sektor noch eine andere einzelne Interessensgruppe mit mehr als 49% der Stimmrechte die Auswahlbeschlüsse kontrolliert. Im Verhinderungsfall kann ein Mitglied des Lenkungsausschusses sein Stimmrecht mittels einer Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Lenkungsausschusses übertragen. Die Stimme zählt dabei weiterhin für die Interessensgruppe dessen, der sein Stimmrecht überträgt. Eine solche Stimmrechtsübertragung ist nur jeweils innerhalb des (nicht-)öffentlichen Sektors an ein anderes Mitglied des gleichen Sektors möglich. Ein bei einem Projekt bestehender Interessenkonflikt eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus.
3. Mitglieder des Lenkungsausschusses sind von Beratungen und Entscheidungen zu Projekten auszuschließen, wenn ein Interessenskonflikt vorliegt. Dies ist bei jeder Projektauswahlentscheidung sicherzustellen und zu dokumentieren.

§ 6 Beschlussfassung in Sitzungen und im Umlaufverfahren

1. Abstimmung in ordentlicher Sitzung des Lenkungsausschusses sowie im online-Format: Der Lenkungsausschuss fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung.
 - a) Ein Beschluss gilt bei einfacher Stimmenmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder als angenommen.
 - b) Falls der Lenkungsausschuss nach vorstehendem § 5 nicht beschlussfähig ist, können die Voten der fehlenden Stimmberechtigten im schriftlichen bzw. elektronischen Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist eingeholt werden.
2. Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall)
 - a) Mitglieder des Lenkungsausschusses sind auch im Umlaufverfahren von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn ein Interessenskonflikt vorliegt.
 - b) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine Frist von zwei Wochen zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.
 - c) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert.
3. Grundlage der Abstimmung gem. Ziffer 1 und / oder 2 ist die vom Projektträger vorgelegte Projektbeschreibung inklusive der voraussichtlichen zuwendungsfähigen Kosten. Sollten sich



die voraussichtlich zuwendungsfähigen Kosten im Zeitraum zwischen Lenkungsausschussbeschluss und Antragstellung erhöhen, so sind dennoch ausschließlich die voraussichtlichen zuwendungsfähigen Kosten gemäß Lenkungsausschussbeschluss maßgeblich. Anderenfalls muss sich auf Wunsch des Projektträgers der Lenkungsausschuss erneut mit dem Projekt befassen.

§ 7 Protokollierung der Entscheidungen

1. Das Ergebnis der Beschlussfassung des Lenkungsausschusses ist zu jedem einzelnen Projekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen im Projektauswahlverfahren sind, ebenso wie die erforderliche Dokumentation hinsichtlich der Vermeidung von Interessenskonflikten Bestandteil des Gesamtprotokolls.
Im Protokoll ist zu jedem Einzelprojekt mindestens festzuhalten:
 - Feststellung, dass bei den stimmberechtigten Mitgliedern weder der Bereich öffentlicher Sektor noch eine andere einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert (max. 49% der Stimmrechte je Interessensgruppe).
 - Dokumentation über Ausschluss bzw. Nichtausschluss von Mitgliedern von der Beratung und Abstimmung wegen Interessenskonflikt.
 - Nachvollziehbare Darstellung der Auswahlwürdigkeit des Projektes in Bezug auf die Projektauswahlkriterien der LAG, insbesondere auch in Bezug auf den Beitrag des Projektes zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie.
 - Nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Projektauswahlkriterien der LAG
 - Beschlusstext und Abstimmungsergebnis
2. Die Dokumentation der Beschlussfassung zu jedem einzelnen Projekt kann mittels Formblatt erfolgen.
3. Nach jedem Projektauswahlverfahren ist eine aktuelle Rankingliste zu erstellen, die Bestandteil der Dokumentation der Beschlussfassung ist.
4. Die Teilnehmerliste mit Angaben zur Interessensgruppenzugehörigkeit und Dokumentation der Teilnahme sind Bestandteil des Gesamtprotokolls.

§ 8 Transparenz der Auswahlentscheidung

1. Die LAG veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien und das Procedere des Auswahlverfahrens auf ihrer Website.
2. Die Ergebnisse des Projektauswahlverfahrens werden auf der Website der LAG veröffentlicht.
3. Der Projektträger wird mündlich oder schriftlich über das Ergebnis der Entscheidung über sein Projekt informiert. Im Falle einer Ablehnung seines Projekts wird er schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung ausschlaggebend waren. Es wird ihm die Möglichkeit eröffnet in der nächsten Sitzung des Entscheidungsgremiums, die der Ablehnung folgt Einwendungen gegen die Entscheidung zu erheben. Das Entscheidungsgremium hat über das Projekt nach Anhörung abschließend erneut Beschluss zu fassen.
4. Beschlüsse und Informationen zu §3 Ziffer 3 werden - soweit sie die lokale Entwicklungsstrategie betreffen - auf der Website der LAG veröffentlicht.



§ 9 Berichts- und Zustimmungspflicht der Mitgliederversammlung

1. Über die Tätigkeit des Entscheidungsgremiums ist der satzungsgemäß vorgeschriebenen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte die Geschäftsordnung Regelungen beinhalten, die der Satzung der LAG widersprechen, die der Geschäftsordnung zu Grunde liegt, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.

§ 11 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 21.06.2022 in Kraft.

Bad Tölz, den 21.06.2022


Thomas Gründl
1. Vorsitzender